

Weitere Bestätigung enthält dieser Beweis durch das von Manitius (S. 554—63), von Simson (l. c. S. 608—10), und durch das in unserm obigen Nachtrag aufgedeckte sprachliche Material, indem namentlich in dem letzteren die frappantesten stilistischen Aehnlichkeiten der Annalen mit der Translatio und den Briefen nachgewiesen sind. Auf einige der wichtigsten Stellen können wir nicht umhin, hier noch besonders hinzuweisen.

Der Jahresbericht von 813 enthält folgende frappante Concordanz des Ausdrucks mit der Translatio: L. 813. *confluentibus ad se passim ex omni Danorum terra popularium turmis*; Translatio c. 14. *comitantibus atque hinc inde concurrentibus hymnidicis populorum turmis* (cf. L. 813).

Auch diese Uebereinstimmung wird man nicht für zufällig erklären dürfen; sie ist indessen auch dadurch merkwürdig, dass sie eine charakteristische Eigenthümlichkeit der Schreibweise Einhards offenbart, die in seinen Schriften oft angetroffen wird und die darin besteht, dass der Ausdruck für den gleichen Gedanken in den verschiedenen Schriften in der denkbar mannigfaltigsten Weise variiert und dem Gewand des Gedankens wo möglich überall ein anderer Faltenwurf gegeben wird, wobei sich eine auffallende Aehnlichkeit des Stils trotzdem nicht verwischt.

Diese Erscheinung kann eine doppelte Ursache haben: entweder bewirkte eine nicht zum Bewusstsein gelangende dunkle Reminiscenz die nicht beabsichtigte Aehnlichkeit der Phrasen, oder Einhard vermied es geffissentlich, wie dies gute Schriftsteller pflegen, bereits früher gebrauchte Wendungen später wörtlich zu wiederholen. In beiden Fällen ist diese stilistische Eigenthümlichkeit ein starker Beweis dafür, dass die Schriften, in denen sie vorkommt, von demselben Verfasser herrühren.

L. 813. *deposito diademate*; Translatio c. 30. *deposita simlultate*. — Diese Stellen führen wir an, weil sich in ihnen eine andere Eigenart Einhardischen Stiles zeigt. Einhard liebt es, dieselben Ausdrücke in sinnlicher und figürlicher Bedeutung zu brauchen; und solche Wendungen, wenn sie in verschiedenen der in Frage stehenden Schriften vorkommen, rechnen wir gleichfalls zu jenen, welchen eine höhere Beweiskraft innewohnt. Andere Uebereinstimmungen sind:

L. 815. *qui terrae motum ibi contigisse retulerunt*; Translatio c. 47. *quae Ratleicus hoc modo contigisse retulit* (cf. L. 815).

L. 817. *neque (res) . . finiri posse videbatur*; epistola 72. *nec finiri posse videtur (dolor)* — (cf. L. 817).